

Entwurf/Neufassung

Satzung

Westfalia 04 Gelsenkirchen e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der am 26.06.48 wieder gegründete Verein führt den Namen: Westfalia 04 Gelsenkirchen e.V.
- (2) Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr. VR 744 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Vereinslogo ist als Anlage zu dieser Satzung abgebildet.

§ 2 Sitz, Zwecke

- (1) Der Verein mit Sitz in Gelsenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist jede Modalität der sportlichen Betätigung zur Erfüllung des Auftrags aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet gem. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung zur:

→ Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Anerkennung als „Träger der freien Jugendhilfe“ gem. § 75 SGB VIII
- Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i. V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern

- Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundenen Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bindungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen; innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

→ Förderung des Sports nach Nr. 21; der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten oder
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i. S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu § 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung
- Errichten und Unterhalten von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer **Eigenschaft als Mitglied** aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

- Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e.V.,
- und in den für die Zweckverwirklichung zuständigen Fachverbänden.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt den Ein- und Austritt zu den Fachverbänden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren teilzunehmen; dies gilt nicht für Mitglieder, die Leistungen nach Bundes- oder Landesgesetzen erhalten und die bewilligende Behörde eine Direktüberweisung tätigt.

Daten für das SEPA-Verfahren und ggf. die bewilligende Behörde mit der Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung sind auf dem Aufnahmeantrag anzugeben.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. In der Beschlussfassung wird das Datum des Beginns der Mitgliedschaft zum 1. eines Monats und der Beginn der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung bestimmt; das Mitglied erhält eine textliche Aufnahmebestätigung mit diesem Inhalt.

(5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; Aufnahme und Ablehnung der Mitgliedschaft müssen nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- fördernde (passiven) Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

(3) Fördernde (passive) Mitglieder fördern den Verein oder bestimmte Abteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen; sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht in vollem Umfang.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden durch Beschluss der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ernannt und vom Vorstand beurkundet. Die Voraussetzungen werden durch besondere Richtlinien festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss,
- Tod bzw.
- Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 8 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Mail, Brief mit Kündigungsformular) zum Schluss eines Quartals. Die Austrittserklärung muss bis zum 15. des ersten Monats im ablaufenden Quartals vorliegen.

Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Schluss eines Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres erfolgen.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Austrittsbestätigung mit diesem Inhalt und der Mitteilung der noch zu zahlenden Finanzierung nach § 11 dieser Satzung; dies gilt auch für den Fall nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.
- wenn es trotz mehrfacher Abmahnung den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes stimmberechtigte Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss nach Abs. 1 ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der **Gesamtvorstand** entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch textliches Schreiben an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch textliches Schreiben an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

(9) Während des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(10) Vorstandsmitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 dieser Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; es besteht kein Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

(1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:

1. Mitgliederbeiträge in Geld als Monats- bzw. als Jahresbeitrag und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden);
 2. Aufnahme Gebühren,
 3. (Investiv- / Konsumtiv-) Umlagen nach Darlegung der Gründe durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung (z.B. Finanzierung eines Projekts, unvorhersehbare Verschuldung) innerhalb von 10 Jahren bis zur Obergrenze lt. Anwendungserlass Abgabenordnung zu § 52 Nr. 1.2 (z.Z. 5.113 €).
 5. Mieten und Pachten für die Überlassung von (Teil-) Sportstätten.
- Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit nach Abs. 1 ab 2. bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern analog § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekanntzugeben.

(3) Das Mitglied hat dem Verein Änderungen der SEPA-Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA-Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen. Bei Rücklastschriften befindet sich das Mitglied ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Kosten durch Forderungseinzug trägt das Mitglied.

(5) Der **Gesamtvorstand** kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Mitglieder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

(2) Mitglieder von der Vollendung des 7. bis zum 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gem. § 15 Abs. 9 dieser Satzung ausgeschlossen; das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

(2) Das Verhalten eines Mitglieds kann **vor Ausschluss** nach § 9 dieser Satzung mit Vereinsstrafen in Geld, Arbeitsleistungen oder Sportbetriebsausschluss belegt werden.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Abteilungen,
- Jugendleiter

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins.
- (2) Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet zwischen dem 01.01. und 31.03. eines jeden Jahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder Onlineversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen über die Homepage, durch Aushängen im Aushang am Clubhaus (Trinenkamp 79, 45889 Gelsenkirchen) unter Angabe von Ort und Tagesordnung einberufen. Ort und Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung als Onlineversammlung gestattet den Mitgliedern ohne Anwesenheit Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation und Stimm- und Antragsrechte vor der Durchführung in der im Abs. 10 dieser Satzung entsprechend beschriebenen Textform auszuüben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach § 18 dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Protokollführer ist der Schriftführer, bei Abwesenheit wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen auf der Präsenz- oder Onlineversammlung offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens 20% der teilnehmenden Stimmberechtigten verlangen.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Eine Satzungs- oder Zweckänderungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung von Vereinszwecken sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs-/Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über den Haushalt und sonst. eingereichte Anträge

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn **25 % der stimmberechtigten Mitglieder** dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

§ 18 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- a) Vorsitzenden,
- b) 2 weiteren Stellvertretern
- c) Geschäftsführer/in
- d) Schriftführer
- e) Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(2) Der Vorstand wird für Ingeschäfte nach § 181 BGB vom Selbstkontrahierungsverbot **nicht** befreit.

(3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festlegen, dass die Mitglieder des Vorstandes im Blockwahlverfahren bestellt werden.

(5) Die **Amtsdauer beträgt zwei Jahre.**

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach Abs. 1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

§ 19 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der

- a) Vorstand nach § 26 BGB
- b) Abteilungsleiter/innen bzw. Ausschussleiter/innen i.S. § 21 Abs. 2 dieser Satzung,
- c) Sportwart/in,
- d) Sozialwart/in,
- e) Jugendleiter/in

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n oder bei dessen/deren Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 Abs. 1 der Satzung einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

Grundsätzlich ist der Gesamtvorstand für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans, der Abteilungsbudgets und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Finanzierung nach § 11 dieser Satzung
4. Festsetzung der Tagesordnungen
5. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
7. Ausschluss von Mitgliedern

(2) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge des § 19 dieser Satzung einberufen.

Beschlüsse sind in einem Protokoll/Maßnahmenplan unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem/einer Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 21 Abteilungen

(1) Der Verein kann neben dem Fußball auch andere Sportarten betreiben und hierfür Fachabteilungen einrichten. Die Mitgliederversammlung muss hierüber beschließen. Voraussetzung für den Beitritt zu einer Fachabteilung ist die Mitgliedschaft zum Hauptverein.

(2) Die Fachabteilung kann zusätzlich Beiträge und Aufnahmegebühren erheben, deren Höhe und Zahlungsweise durch Vorstandsbeschluss festzulegen sind.

Die Mitglieder jeder Fachabteilung wählen mit einfacher Mehrheit einen Abteilungsleiter für die **Dauer von** zwei Jahren, der dem Vorstand angehört. Wenn keine Wahl erfolgt, wird der Abteilungsleiter vom Gesamtvorstand bestimmt.

(3) Die Finanzgeschäfte der Fachabteilungen werden durch den Hauptverein geführt.

Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung einer Fachabteilung beschließen. Dafür ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 22 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung oder eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten **Aufwandsentschädigung** ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Gesamtvorstand zuständig; er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Gesamtvorstand ermächtigt, zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

(4) Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(6) Einzelheiten regelt eine Ordnung i.S. § 25 dieser Satzung.

E. Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich **eigenständig** und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 dieser Satzung.

(3) Organe der Vereinsjugend i.S. §14 dieser Satzung sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der / die Jugendleiter/in

Der / Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Einzelheiten regelt eine Ordnung i.S. § 25 dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag je nach Sachverhalt
- a) aus ihrer Mitte drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit der Durchführung von Kassenprüfungen oder
 - (2) Prüfungsgegenstand, -art und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.
 - (3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 25 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereinsorgane, deren Entgelte Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 26 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe-GbR), Bildung von Spiel-, Sport-, Fest- und Interessensgemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs-, Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigtendaten gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigter und jeder Dritter hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Löschung, Einschränkung, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Widerspruch und Beschwerde zur Datenerhebung, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Vereinsorganen, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für Zwecke des § 17 Satz 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Mitgliederliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung wird nachgiebig gem. § 40 Satz 1 BGB die im § 33 Satz 1 BGB und § 41 Satz 2 BGB geregelte Mehrheit auf eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen **Stimmen** beschränkt.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende oder ein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 dieser Satzung fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Kinderhospiz „Arche Noah“ am Marienhospital Gelsenkirchen zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 – 54 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Vor Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Mitgliederversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den steuerbegünstigten aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke i. S. §§ 52 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 28 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **02.05.2022** beschlossen.

(2) Die Satzung wird wirksam und tritt in Kraft mit der Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Gelsenkirchen.

(3) Die bisherige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

ANLAGE gem. § 1 Abs. 4

Vereinslogo

